

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

. Teil I

1955	Berlin, den 15. Oktober 1955	Nr. 85
Tag	Inhalt §	Seite
22. 9. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Betriebe der Schwerindustrie —	673
10. 10. 55	Anordnung über die vorübergehende Änderung des Wagenstandgeldes, der Abbestellgebühr sowie des Lagergeldes bei der Deutschen Reichsbahn und der Schiffsliegabgabe in der Binnenschifffahrt im Herbst- und Winterverkehr	677
5. 10. 55	Anordnung über die Sammlung von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen (Schlachtnebenprodukte) aus beschaupflichtigen Schlachtungen für die Herstellung von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten	678
23. 9. 55	Anordnung zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1955	679
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	680

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Betriebe der Schwerindustrie —

Vom 22. September 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird zur Durchführung dieser Verordnung im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den Produktionsbetrieben der Produktionsbereiche Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie und in den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott. Sie findet in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, in den selbständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie den Organen des Handels keine Anwendung.

(2) Für die selbständigen haushaltsgebundenen oder finanzgeplanten Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie für die Deutschen Handelszentralen, die dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellt sind, werden besondere Bestimmungen erlassen.⁵

⁵ 5. DB (GBl. T S. 658)

tt

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Prämien sind an die Berechtigten nur zu zahlen* wenn

- der Plan der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben,
- der Plan der Senkung der Selbstkosten,
- der Gewinnplan,
- der Plan für die Produktion von Massenbedarfsgütern erfüllt oder übererfüllt sind und
- die Produktion den Gütevorschriften entspricht,

(2) Bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, gilt der Gewinnplan als erfüllt, wenn der geplante Verlust, eingehalten bzw. unterschritten wurde.

(3) In Betrieben, die nach Exportaufträgen arbeiten, werden nur Prämien gezahlt, wenn diese Aufträge nach den Vorschriften der Exportordnung vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1312) erfüllt sind. Die Exportaufträge gelten auch dann als erfüllt, wenn durch operative Maßnahmen des übergeordneten Organs die vertraglichen Vereinbarungen durch eine schriftliche Anweisung geändert wurden.

(4) Bei Nichterfüllung der im Abs. 1 Buchstaben a bis e und im Abs. 2 genannten Planaufgaben werden keine Begründungen für die Nichterfüllung anerkannt. Das trifft nicht zu, wenn die Nichterfüllung auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zurückzuführen ist.

(5) Die Erfüllung nach Abs. 1 Buchst. a ist nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1955 zur Verordnung über den Direktionsfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft